

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

27.08.21

Nummer 68

INHALT

SEITE

6. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

642



27. August 2021

6. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Aufgrund von § 27 Abs. 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)¹ vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20.08.2021 (BayMBl. Nr. 584), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 20.07.2021 (GVBl. S. 498) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Ergänzende Regelungen für Altenheime, Seniorenresidenzen und weitere Einrichtungen

- 1.1 Sofern ein Bewohner oder ein Mitarbeiter
- einer vollstationären Einrichtung der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 SBG XI
 - sowie eines Altenheimes oder einer Seniorenresidenz
- positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, werden mit Kenntnisnahme des Testergebnisses durch das Gesundheitsamt sämtliche Mitarbeiter und sämtliche Bewohner der jeweiligen Einrichtung unter Beobachtung gestellt (§ 29 IfSG). Die Einrichtungsleitung wird hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat die

¹ Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 13. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 13. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

betroffenen Mitarbeiter und Bewohner in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) zu informieren.

- 1.2 Die Regelungen aus Ziff. 1.1 gelten auch
 - für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX (unabhängig davon, ob Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden) sowie
 - für ambulant betreute Wohngemeinschaften i. S. v. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der 13. BaylFSMV.

- 1.3 Für den Zutritt sämtlicher Externer (d. h. alle, die nicht als Leitung, Mitarbeiter oder Bewohner der Einrichtung Einlass finden) in Einrichtungen gem. Ziff. 1.1 und 1.2 finden die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der 13. BaylFSMV getroffenen Regelungen vollumfänglich Anwendung.

Für Ärzte, Sanitäter, medizinisches Notfallpersonal und Therapeuten gilt in Bezug auf die Testpflicht folgende Erleichterung: Sofern sie die Einrichtung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Behandlung von Bewohnern aufsuchen, haben die vorgenannten Berufsgruppen mindestens zweimal in der Kalenderwoche einen Testnachweis i. S. d. § 4 Nr. 1 der 13. BaylFSMV zu erbringen bzw. einen Impf- oder Genesenennachweis i. S. d. § 2 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) bzw. § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV vorzuzeigen; ein negatives Testergebnis ist in Zweifelsfällen auf Verlangen der Einrichtung oder der Stadt Passau glaubhaft zu machen.

Die jeweilige Einrichtungsleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Zutrittsvoraussetzungen nach diesen Regelungen überprüft werden und dass den Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, der Zutritt verweigert wird. Dies gilt entsprechend auch für eigenes Personal in Bezug auf die Testverpflichtungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 der 13. BaylFSMV; die ergänzende Überwachung durch die Stadt Passau bleibt davon unberührt.

- 1.4 Die Neuaufnahme von Bewohnern in Einrichtungen gem. Ziff. 1.1 und 1.2 ist nur zulässig,
 - wenn es sich bei diesen um eine „geimpfte Person“ i. S. d. § 2 Nr. 2 der SchAusnahmV bzw. um eine „genesene Person“ i. S. d. § 2 Nr. 4 der SchAusnahmV handelt,
 - oder wenn nachfolgende Voraussetzungen der Ziff. 1.4.1 bis 1.4.3 kumulativ erfüllt sind:

- 1.4.1 Unterbreiten eines Impfangebots

Die Einrichtung befragt die nicht-geimpfte Person frühzeitig – wenn möglich bereits zum Zeitpunkt der ersten Vertragsanbahnung –, ob diese ein Impfangebot wahrnehmen möchte. Lehnt diese Person das Impfangebot ab, muss sich die Einrichtung diese Ablehnung schriftlich bestätigen lassen. Nimmt diese Person das

Impfangebot an, ist die Einrichtung verpflichtet, dieses unverzüglich umzusetzen oder – wenn sich ein solches Impfangebot nicht hinreichend zeitnah organisieren lässt – die Heimaufsicht der Stadt Passau zu informieren.

1.4.2 Testpflicht bei Aufnahme sowie nach 7 Kalendertagen

Die in Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-16, zuletzt geändert durch Ziffer 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11. August 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-921 (BayMBl. Nr. 569))² sowie in Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-17, zuletzt geändert durch Ziffer 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11. August 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-921 (BayMBl. Nr. 569))³ normierte Verpflichtung zur Testung vor jeder Aufnahme von neuen Bewohnern gilt für sämtliche Einrichtungen gem. Ziff. 1.1 und 1.2 dieser Allgemeinverfügung. Dabei gilt diese Verpflichtung mit der Maßgabe, dass eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung Verwendung finden muss, die zum Zeitpunkt der Neuaufnahme in die Einrichtung nicht älter als 48 h sein darf. Abweichend davon ist ein Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests („Corona-Schnelltest“) vom Tag der Neuaufnahme in die Einrichtung ausreichend, wenn diese Neuaufnahme unmittelbar aus einer Krankenhausbehandlung heraus erfolgt und das Abwarten auf das Ergebnis der PCR-Testung organisatorisch nicht möglich ist.

Frühestens am 7. Kalendertag nach Ablauf des Tags der Aufnahme in die Einrichtung ist erneut eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen (ein Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) ist dabei ausreichend), die von der betroffenen Person zu dulden ist.

1.4.3 Isolation

Bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des Ergebnisses der gemäß Ziff. 1.4.2 durchgeführten zweiten Testung ist die betroffene Person von allen anderen Bewohnern (einschließlich der in den Quarantäne- und Isolationsbereichen befindlichen) getrennt unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Bei körpernahen Tätigkeiten ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zu nutzen, die anschließend unverzüglich zu entsorgen ist.

² Soweit jetzt und im Folgenden der „Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen“ zitiert wird, ist dieser in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen entsprechenden Regelung gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

³ Soweit jetzt und im Folgenden der „Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen“ zitiert wird, ist dieser in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen entsprechenden Regelung gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

1.5 Für die Rückverlegung von Bewohnern (insbesondere aus einem Krankenhaus) in die in Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 genannten Einrichtungen gilt Ziff. 1.4 entsprechend.

1.6 Für neue Beschäftigte in den in Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 genannten Einrichtungen gilt Ziff. 1.4.1 (Impfangebot) entsprechend.

2. Geltungsdauer

2.1 Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und tritt mit Ablauf des 16.09.2021 außer Kraft.

2.2 Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung tritt die „5. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 11.06.2021), i. d. Fassung der Änderungsverfügung vom 30.07.2021 (Amtsblatt Nr. 60) außer Kraft.

3. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

Die vorliegende „6. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ stellt mit Ausnahme der Regelungen in Ziff. 1.3 im Wesentlichen eine Neubekanntmachung der „5. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 11.06.2021, i. d. F. der Änderungsverfügung vom 30.07.2021 (Amtsblatt Nr. 60) dar, die wiederum auf der „4. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 02.06.2021, der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 10.03.2021 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 11.05.2021), der „2. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 16.02.2021“ sowie auf der „Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 09.12.2020 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 29.01.2021) fußt.

Ogleich es möglich gewesen wäre, die Modifikationen im Wege einer Änderungsverfügung umzusetzen, hat sich die Stadt Passau der Transparenz wegen für einen solchen Neuerlass entschieden.

Die bisher in der „5. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ (sowie in den Vorgängerregelungen) getroffenen Anordnungen haben sich bewährt, um (neben den hohen

Durchimpfungsraten der Einrichtungen von über 90 %) ein Schutzniveau der Bewohner und des Personals erreichen und weitere Ausbrüche vermeiden bzw. eindämmen zu können.

Am 06.07.2021 erreichten die 7-Tages-Inzidenzwerte sowohl im Bundesgebiet als auch in Bayern ihren Tiefstand. In der Stadt Passau war zu diesem damaligen Zeitpunkt kein Fall innerhalb der vorangegangenen 7 Tage zu verzeichnen. Seit 07.07.2021 steigt die Zahl der zu vermeldenden Corona-Infektionen wieder langsam, aber stetig, an. Der 7-Tages-Inzidenzwert liegt mit heutigem Tag (27.08.2021) deutschlandweit bei 70,3 bzw. bayernweit bei 61,8. Auch im Passauer Stadtgebiet ist ein sprunghafter Anstieg zu verzeichnen. So sind innerhalb der letzten drei Tage 37 Neuinfektionen zu verzeichnen, der 7-Tages-Inzidenzwert liegt bei 87,8 (Stand: 27.08.2021). Trotz des fortschreitenden Impftempos und zahlreicher Impfungen ist eine Herdenimmunität, auch aufgrund zunehmender „Impfmüdigkeit“, noch nicht erreicht.

Die Rücknahme von Maßnahmen sollte aus infektionsschutzfachlicher Sicht daher schrittweise und nicht zu schnell erfolgen. Insbesondere für eine Ansteckung mit der zwischenzeitlich dominierenden SARS-CoV-2-Variante B.1.617.2 (Delta) (Anteil von 99,3% der ausgewerteten Proben (RKI - Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, Stand 26.08.2021)) besteht weiterhin eine latente Gefahr.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand zeichnet sich speziell diese Variante durch Mutationen aus, die mit einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort in Verbindung gebracht werden und die die Übertragbarkeit des Coronavirus erhöhen könnten. Vorläufige Ergebnisse aus Großbritannien weisen auf eine höhere Übertragbarkeit der Variante B.1.617.2 im Vergleich zur Variante B.1.1.7 (Alpha) hin. Die Wirkung des Impfschutzes ist noch nicht abschließend geklärt, erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass derzeitige Impfungen etwas besser vor einer Infektion mit B.1.1.7 als einer mit B.1.617.2 schützen, aber auch bei Infektionen mit B.1.617.2 nach vollständiger Impfung ein hoher Schutz gegen Erkrankungen und schwere Verläufe besteht. Bei einer unvollständigen Impfserie wurde jedoch eine deutlich verringerte Wirksamkeit gegen B.1.617.2 nachgewiesen. Zudem trägt auch die vermehrte Reisetätigkeit in Urlaubsländer mit hohen Inzidenzen zu der beobachtbaren Progression der Fallzahlen bei.

Aufgrund dieser noch bestehenden Unsicherheiten ist es notwendig, insbesondere Bewohner von Alten- oder Pflegeeinrichtungen bzw. von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen weiterhin in einem im Vergleich zur übrigen Bevölkerung besonderen Umfang zu schützen und die bestehenden Festsetzungen zeitlich begrenzt aufrechtzuerhalten. Ein zeitversetztes Widerspiegeln der erhöhten Infektionen ist in diesen Bereich zu vermeiden, um Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu verhindern.

Bei den von dieser Allgemeinverfügung erfassten Bevölkerungsgruppen handelt es sich um vulnerable Personengruppen, die einen besonderen Anspruch darauf haben, dass die öffentliche Hand über sie wacht.

Zu Ziff. 1.:

1. Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung in Ziff. 1.1, 1.2 und Ziff. 1.4 bis 1.6 enthaltenen Regelungen waren bereits

- in der „5. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 11.06.2021 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 30.07.2021),
- in der „4. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 02.06.2021,
- in der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 10.03.2021 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 11.05.2021),
- in der „2. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 16.02.2021,
- sowie teilweise in der „Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 09.12.2020 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 29.01.2021) vorhanden,

sodass insoweit auf die Begründung der jeweiligen Einzelbekanntmachungen vom 09.12.2020 (Amtsblatt Nr. 56), vom 17.12.2020 (Amtsblatt Nr. 58), vom 12.01.2021 (Amtsblatt Nr. 2), vom 29.01.2021 (Amtsblatt Nr. 6), vom 16.02.2021 (Amtsblatt Nr. 11), vom 10.03.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 19), vom 11.03.2021 (Amtsblatt Nr. 20), vom 30.03.2021 (Amtsblatt Nr. 25), vom 20.04.2021 (Amtsblatt Nr. 31), vom 11.05.2021 (Amtsblatt Nr. 39), vom 04.06.2021 (Amtsblatt Nr. 47), vom 11.06.2021 (Amtsblatt Nr. 50) sowie vom 30.07.2021 (Amtsblatt Nr. 60) verwiesen werden darf.

2.

Zur neu erlassenen Ziff. 1.3 ist Folgendes anzuführen:

Durch Ziffer 1.3 der vorliegenden Allgemeinverfügung erstrecken sich die Zulassungsvoraussetzungen aus § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der 13. BayIfSMV auf sämtliche externe Personen. Die Maßnahmen dienen dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohner der Einrichtungen.

Die getroffene Regelung dient der Umsetzung der sogenannten „3-G-Regel“ in einem besonders sensiblen und vulnerablen Gebiet. Aufgrund der weitläufigen Verbreitung der sogenannten „Delta-Variante“, die mit einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort und erhöhten Übertragbarkeit in Verbindung gebracht wird, steigenden Infektionszahlen in der Bevölkerung sowie Infektionsgefahren durch ungeimpfte Bewohner und Personal in den Einrichtungen, besteht ein in den vergangenen Wochen zunehmendes Risiko des Eintragens des Erregers in die jeweiligen Einrichtungen. Mithilfe der erweiterten Testpflicht soll sichergestellt werden, dass dieses Risiko reduziert wird.

Zwar besteht unter den Bewohnern der Einrichtungen eine hohe Impfquote von etwa 94%, der Großteil der abschließenden ersten Impfserie fand allerdings bereits im Januar 2021 statt. Die Wirksamkeit der Impfungen – gerade im Bereich einer vorbelasteten Personengruppe mit relevant immungeschwächten oder pflegebedürftigen Menschen – ist im zeitlichen Kontext sowie in Bezug auf Virusmutationen wissenschaftlich noch nicht abschließend aufgeklärt. Solange die angedachten Auffrischungsimpfungen nicht erfolgt sind, gilt deswegen – vor allem im Hinblick auf die landesweit steigenden Infektionszahlen – weiterhin Vorsicht walten zu lassen. Zudem haben sich ähnlich getroffene Regelungen in den vorausgehenden Allgemeinverfügungen zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen bereits bewährt.

Der angeordnete inzidenzunabhängige Testnachweis im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 der 13. BayIfSMV (nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV) gilt im Grunde für alle Externen mit differenzierten Erleichterungen insbesondere für Personen mit medizinischen Hintergrund. Personen aus dieser vorgenannten Berufsgruppe müssen bei Zutritt einen Impf- oder Genesenennachweis i. S. d. § 2 Nr. 3 bzw. § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV vorzeigen um nachzuweisen, dass sie entweder vollständig geimpft oder genesen sind; ansonsten müssen diese Personen mindestens zweimal in der Kalenderwoche einen Testnachweis i. S. d. § 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV erbringen. Die Regelung wurde hierbei an die für das heimeigene Personal in den Einrichtungen geltenden Bestimmungen angepasst. Gerade im Bereich der körpernahen Dienstleistungen besteht aufgrund des Körperkontakts ein erhöhtes Infektionsrisiko. Das Risiko eines Einschleppens durch nicht immunisierte Personen wird somit deutlich reduziert.

3.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass es den jeweiligen Einrichtungen nach wie vor freisteht, im Rahmen ihres Hausrechts weitergehende Regelungen bezüglich des Zugangs zu den Einrichtungen festzulegen sowie ein Besuchs- bzw. Testkonzept für externe Personen zu erstellen. Zudem besteht im Hinblick auf § 5 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) die Möglichkeit, den Zugang zur Einrichtung zu reglementieren, sofern es hierfür im Einzelfall rechtfertigende Gründe gibt. Hierdurch wird eine einrichtungsindividuelle Handhabung der geltenden Regelungen gewährleistet, um situationsbedingt und einzelfallbezogen auf jeweilige Vorkommnisse reagieren zu können.

Zu Ziff. 2.:

Die getroffenen Maßnahmen wurden zeitlich begrenzt und orientieren an der Laufzeit der aktuellen 13. BayIfSMV, die vom bayerischen Verordnungsgeber gemäß § 29 der 13. BayIfSMV bis 10.09.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Verordnungsgebers zum Ablauf der 13. BayIfSMV angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit der vorliegenden Allgemeinverfügung bis 16.09.2021 gewählt.

Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung tritt die „5. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 11.06.2021 (Amtsblatt Nr. 50), i. d. Fassung der Änderungsverfügung vom 30.07.2021 (Amtsblatt Nr. 60) außer Kraft, vgl. Ziff. 2.2 der vorliegenden Allgemeinverfügung.

Zu Ziff. 3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).



Jürgen Dupper
Oberbürgermeister